



Bundesministerium  
für Gesundheit

**GUTE PFLEGE**  
Darauf kommt es an



## So stärken wir die Pflege.

Für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und Pflegekräfte.

## Die Pflegestärkungsgesetze

Die umfangreichste Erneuerung der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor über 20 Jahren.



**Gründlich vorbereitet  
und geprüft.**

- › Rund **40.000 Stunden** hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) das neue Begutachtungsinstrument in der Praxis bereits getestet.
- › Mehr als **ein Dutzend Organisationen** beteiligten sich an der Ausgestaltung der Begutachtungsrichtlinien.
- › Mehr als **3.500 Gutachterinnen und Gutachter** werden umfassend zu den neuen Richtlinien geschult.



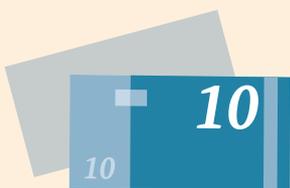
**Millionen von Menschen  
bekommen Unterstützung.**

- › **Fast 2,9 Millionen Menschen** in Deutschland sind pflegebedürftig.
- › Rund **eine Million Menschen** arbeiten in Deutschland in der Pflege.



**Neuerungen, die auf  
Akzeptanz stoßen.**

- › **87 Prozent** der Bevölkerung sehen Pflege als eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft an.
- › **85 Prozent** betrachten das zweite Pflegestärkungsgesetz und die damit verbundene veränderte Begutachtung als Schritt in die richtige Richtung bzw. als eine deutliche Verbesserung für die Pflege (*repräsentative Umfrage, Infratest dimap, April 2016*).



**Gute Pflege  
ist uns viel wert.**

- › Bereits mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz wurden zum 1. 1. 2015 die Leistungen für die ambulante und die stationäre Pflege deutlich erhöht. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz folgten weitere finanzielle Verbesserungen.
- › Seit Januar 2017 stehen **jährlich 5 Milliarden Euro zusätzlich** für die Pflege zur Verfügung.
- › Die Pflegeversicherung ist damit um etwa **20 Prozent leistungsfähiger** als vor den Pflegestärkungsgesetzen.



Liebe Leserin, lieber Leser,

2017 wird ein gutes Jahr für die Pflege: Seit dem 1. Januar 2017 sind der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neue Begutachtung in Kraft. Von nun an stehen die Förderung und der Erhalt der Selbstständigkeit der Menschen im Mittelpunkt. Dadurch erhalten gerade an Demenz erkrankte Menschen endlich einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung. Mit den Pflegestärkungsgesetzen ist die größte Reform

der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren gelungen. Davon profitieren die fast 2,9 Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland, deren Zahl bis 2030 Schätzungen zufolge auf 3,5 Millionen anwächst. Wir haben die Pflege gestärkt – für Pflegebedürftige, für pflegende Angehörige und Pflegekräfte. Dieses Poster gibt Ihnen einen Überblick über die Änderungen und Leistungsausweitungen. Nutzen Sie auch die

anderen Angebote des Ministeriums, um sich über die seit dem Jahreswechsel geltenden Veränderungen zu informieren!

Ihr  
*Hermann Gröhe*  
Hermann Gröhe  
Bundesgesundheitsminister

1

**PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NEU DEFINIERT**

Die Pflegestärkungsgesetze leiten ein Umdenken in der Pflege ein. So werden seit Jahresanfang neben körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen bei der Begutachtung gleichberechtigt berücksichtigt.

2

**FÜNF NEUE PFLEGEGRAD E**

Aus drei Pflegestufen sind zum 1. Januar 2017 fünf neue Pflegegrade geworden. Der Vorteil: Die Begutachtung führt zukünftig zu einer genaueren Einstufung und berücksichtigt viel umfassender als bisher die Beeinträchtigungen der Menschen in allen pflegerelevanten Lebensbereichen.

Häusliche Pflege

3

**HÖHERES PFLEGEGELD**

Für alle zu Hause betreuten Pflegebedürftigen wurde das Pflegegeld zum 1. Januar 2015 erhöht.

4

**MEHR GELD FÜR PFLEGEHILFSMITTEL**

Bis zu 40 Euro stehen pro Monat für Verbrauchsprodukte wie Bettunterlagen oder Einmalhandschuhe zur Verfügung.

5

**HÖHERE ZUSCHÜSSE FÜR UMBAUTEN**

Bis zu 4.000 Euro können beantragt werden – etwa für Arbeiten zur Türverbreiterung.

6

**WENIGER ANTRÄGE**

Für Hilfsmittel wie Gehhilfen oder Duschstühle sind seit dem 1.1.2017 keine Anträge mehr nötig – vorausgesetzt, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) empfiehlt diese in seinen Gutachten.



Pflege in einer Einrichtung

12

**HÖHERE LEISTUNGSBETRÄGE**

Für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege wurden am 1. Januar 2015 die Leistungsbeträge angehoben.

13

**NEUERUNGEN BEI DEN EIGENANTEILEN**

Seit dem 1. Januar 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Das heißt: Es gibt innerhalb ein und derselben Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5.

14

**MEHR BETREUUNGSANGEBOTE**

Mehr Zeit für Spaziergänge oder Vorlesen – seit dem 1. Januar 2017 kommen zusätzliche Betreuungsangebote allen Menschen in der stationären Pflege zugute.



Häusliche Pflege mit Unterstützung

7

**HÖHERE PFLEGESACHLEISTUNGEN**

Für alle Pflegebedürftigen sind am 1.1.2015 die Ansprüche auf Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege gestiegen.

8

**AUSBAU DER TAGES- UND NACHTPFLEGE**

Für die Tages- und Nachtpflege steht deutlich mehr Geld zur Verfügung. Sie werden nicht mehr mit Geld- und Sachleistungen verrechnet.

9

**AUSWEITUNG DER KURZZEITPFLEGE**

Bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege sind im Jahr möglich.

10

**ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG**

Seit dem 1. Januar 2017 können alle Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro im Monat in Anspruch nehmen. Damit können Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag erstattet werden.

11

**FÖRDERUNG BETREUER WOHNGRUPPEN**

Auch für Wohngruppen gibt es Vorteile. Für die Gründung einer WG sowie für Maßnahmen für den Wohnungsbau gibt es eine Anschubfinanzierung. Pflegebedürftige erhalten seit dem 1. Januar 2017 monatlich einen Wohngruppenzuschlag von 214 Euro.



Pflegende Angehörige

15

**VERBESSERTE PFLEGE ZU HAUSE**

Angehörigen steht über die Pflegekasse ein kostenloser Pflegekurs zu. Außerdem haben sie oder weitere Personen Anspruch auf Pflegeberatung – mit oder ohne Beteiligung der pflegebedürftigen Person. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der pflegebedürftigen Person.

16

**MEHR AUSZEITEN**

Pflegende Angehörige können jetzt bis zu sechs Wochen im Jahr eine Auszeit von der Pflege nehmen (Verhinderungspflege).

17

**FREISTELLUNG VOM BERUF**

Wer pflegt und berufstätig ist, kann bis zu zehn Tage unter bestimmten Voraussetzungen einmalig Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen (Pflegeunterstützungsgeld) und bis zu zwei Jahre seine Arbeitszeit reduzieren (Familienpflegezeit- und Pflegezeitgesetz).

18

**BESSERE SOZIALE ABSICHERUNG**

Seit dem 1. Januar 2017 haben mehr pflegende Angehörige einen Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge. Auch der Schutz in der Arbeitslosenversicherung verbessert sich.

19

**EINFACHERE PFLEGEDOKUMENTATION**

Die Pflegedokumentation in Pflegeeinrichtungen wird vereinfacht. Pflegekräften bleibt mehr Zeit für die Pflege.

20

**ZUSÄTZLICHE BETREUUNGSKRÄFTE**

Zusätzliche Betreuungskräfte erleichtern den Alltag in der Pflege – sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Fachkräfte. Die Pflegestärkungsgesetze haben es ermöglicht, dass sich in der stationären Pflege mittlerweile 49.000 Frauen und Männer darum kümmern.



Pflegekräfte

Alle Leistungen in den fünf Pflegegraden (PG) seit 2017 im Überblick

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (ambulant)		316	545	728	901
Pflegesachleistung (ambulant)		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag (ambulant, zweckgebunden)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag (vollstationär)	125	770	1.262	1.775	2.005

max. Leistungen pro Monat in Euro

# So stärken wir die Pflege.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen gelingt die umfangreichste Erneuerung der Pflegeversicherung seit über 20 Jahren.



## Weitere Informationsangebote

Mehr zum Thema Pflege, zu den Pflegestärkungsgesetzen sowie den Leistungen der Pflegeversicherung erfahren Sie in diesen und weiteren kostenfreien Angeboten des Bundesgesundheitsministeriums:  
[www.bundesgesundheitsministerium.de/publikationen](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/publikationen)



### Broschüre „Die Pflegestärkungsgesetze – Das Wichtigste im Überblick“

Diese Broschüre bietet Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen und Pflegekräften Informationen rund um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der fünf neuen Pflegegrade.

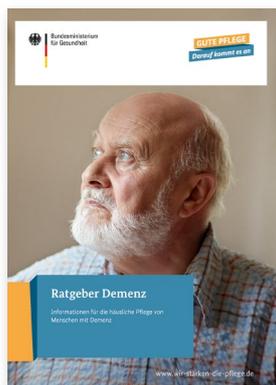
**Bestell-Nr.: BMG-P-11019**



### Broschüre „Alle Leistungen zum Nachschlagen“

Die Broschüre gibt einen detaillierten Überblick über die Leistungen und Unterstützungsangebote der Pflegeversicherung.

**Bestell-Nr.: BMG-P-11005**



### Broschüre „Ratgeber Demenz“

Dieser Ratgeber informiert rund um die Pflege von Menschen mit Demenz, beantwortet häufige Fragen und stellt die Leistungen der Pflegeversicherung vor.

**Bestell-Nr.: BMG-P-11021**



### Service-Website

Weitere Informationen zu den Pflegestärkungsgesetzen, Pflege-Wissen und Service-Angebote finden Sie auch unter:

[www.wir-stärken-die-pflege.de](http://www.wir-stärken-die-pflege.de)

## Das Bürgertelefon 030/340 60 66 – 02

Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung, das vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragt ist, bietet ebenfalls Orientierung. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr. Gehörlose und Hörgeschädigte erreichen den Beratungsservice per Fax: 030/340 60 66-07 oder per E-Mail: [info.gehoerlos@bmg.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmg.bund.de) Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website: [www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon)

### Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen  
11055 Berlin

**Gestaltung:** Scholz & Friends Berlin GmbH, [www.s-f.com](http://www.s-f.com)

**Fotos:** BMG/Jochen Zick (action press), Thomas Köhler (photothek), Monika Höfler

**Druck:** Hausdruckerei BMAS, Bonn

**Stand:** April 2017, 3. aktualisierte Auflage

Wenn Sie dieses Infoposter bestellen möchten:

**Bestell-Nr.:** BMG-P-11020

**E-Mail:** [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

**Telefon:** 030 / 18 272 2721

**Fax:** 030 / 18 10 272 2721

**Schriftlich:**

Publikationsversand der Bundesregierung,  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.